

Antrag auf Zuschuss für Wärmerückgewinnungsanlage WRGA (zur kontrollierten Wohnungslüftung)

Angaben zum/zur AntragstellerIn	
Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort	Telefon
	Vertragskonto-Nr. 9030
<input type="checkbox"/> HauseigentümerIn	<input type="checkbox"/> MieterIn (Bitte Einverständniserklärung des/der Eigentümers/Eigentümerin beifügen)

Standort des Anlage (nur ausfüllen, falls nicht identisch mit der Adresse des/der Antragstellers/-stellerin)	
Name, Vorname	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Angaben zum Gebäude						
<input type="checkbox"/> 1-Familienhaus	<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus	<input type="checkbox"/> Altbau	<input type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> Gewerbe	<input type="checkbox"/> Ölheizung	beheizbare Fläche in m ²
					<input type="checkbox"/> Gasheizung	
					<input type="checkbox"/>	

Ausführende Installations-/Heizungsbaufirma	
Firma	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Angaben zur Anlage		
Fabrikat	Typ	Geräteleistung in kW

Bemerkungen

Der Nachweis über die Berechnung der Luftwechselrate ist beigefügt:

ja nein

Ich bitte um die Überweisung des Zuschusses auf folgendes Konto:

Konto-Nr.	Geldinstitut	Bankleitzahl
-----------	--------------	--------------

Die auf der Rückseite angegebenen Zuschussbedingungen erkenne ich an.

Ort	Datum	Unterschrift AntragstellerIn
-----	-------	------------------------------

Nur von den Stadtwerken auszufüllen		
1. MP 1 Anlage entspricht den Förderbedingungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum
2. KR 1-z Fördervolumen ausreichend?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum
3. MP 1 Der Antrag wird	<input type="checkbox"/> genehmigt <input type="checkbox"/> nicht genehmigt	Datum

Original (weiß): Rückmeldung MP 1
1. Durchschrift (blau): Rückmeldung KR1-z

Zuschussbedingungen für Wärmerückgewinnungsanlagen (WRGA)

Zuschussbedingungen

- ▶ Das Förderprogramm gilt ab **01. 01. 2004**. Die Stadtwerke Bielefeld behält sich Änderungen ihres Förderprogrammes vor.
- ▶ Antragsberechtigt sind Stadtwerke-Kunden, deren Objekt, in das eine Wärmerückgewinnungsanlage zur kontrollierten Wohnungs-
lüftung (WRGA) eingebaut werden soll, im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bielefeld liegt. Zur Antragstellung reicht die Abgabe dieses Zuschussantrages auch ohne Berechnung der Luftwechselrate aus.
- ▶ **Es werden nur Vorhaben gefördert, die vor der Bewilligung noch nicht begonnen wurden.**
- ▶ Propangaskunden der Stadtwerke Bielefeld, die ihr Gebäude mit Flüssiggas beheizen, werden auch außerhalb des ursprünglichen Versorgungsgebietes gefördert.
- ▶ Die Förderung erstreckt sich auf den erstmaligen Einbau einer WRGA in Neu- und Altbauten. Hierbei wird ausschließlich eine Anlage pro Objekt gefördert, auch dann, wenn mehrere Teilanlagen zusammengeschaltet sind. Der Förderbetrag beträgt 250,- Euro/Anlage/Objekt. Der Betrag wird nach Inbetriebnahme der Anlage in einer Jahresrate unmittelbar an den/die Kunden/Kundin überwiesen. Voraussetzung der Auszahlung ist der erstmalige Nachweis der Berechnung der Luftwechselrate und die erfolgte Besichtigung der Anlage durch eine/n Mitarbeiter/in der Stadtwerke Bielefeld. Die Stadtwerke Bielefeld entscheidet nach ihrem Ermessen aufgrund prüffähiger, vollständiger Unterlagen. Siehe hierzu auch die Empfehlung der Stadtwerke Bielefeld.
- ▶ Die Anlagen müssen 12 Monate nach Zuschussbewilligung in Betrieb gegangen sein. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.
- ▶ Nicht gefördert werden alle natürlichen und juristischen Personen, die keinen Strom-Versorgungsvertrag mit den Stadtwerken Bielefeld haben.
- ▶ Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, sowie eigene Anlagen oder Maßnahmen von Herstellern, Vertreibern und Abschreibungsgesellschaften.
- ▶ Nicht gefördert werden Maßnahmen zur Instandhaltung, wie Austausch, Reparatur, Ersatzmaßnahme oder der Ersatzteilbeschaffung sowie gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahmen.
- ▶ Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur antragsberechtigt, soweit sie als Träger von Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, sozialen oder karitativen Einrichtungen auftreten.
- ▶ Das Zuschussprogramm ist nicht befristet. Die Stadtwerke Bielefeld behalten sich vor, auch ohne vorherige Ankündigung das Zuschussprogramm zur WRGA einzustellen. Bereits genehmigte Zuschusszusagen bleiben innerhalb des o. g. Zeitrahmens von 12 Monaten weiterhin gültig.
- ▶ Die zur Verfügung gestellten Daten werden von den Stadtwerken Bielefeld GmbH entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet.

Empfehlung der Stadtwerke Bielefeld

Die Erreichung einer hohen Luftdichtigkeit der Gebäudehülle ist dringend zu empfehlen. Dazu sollte eine sorgfältige Planung des Bauvorhabens, eine ebenso sorgfältige Ausführung der Baumaßnahme und zwei Dichtigkeitsprüfungen der Gebäudehülle, die erste unmittelbar nach Fertigstellung des Rohbaus (vor Innenausbau) und die zweite nach zirka 2 Jahren, durchgeführt werden.

Eine solche Dichtigkeitsprüfung nach der Differenzdruckmethode wird auch Blower-Door-Test oder Blower-Door-Messung genannt. Es gibt etliche gute Gründe für Wind- und Luftdichtigkeit: Vermeidung von Bauschäden, Vermeidung von Zugluft, Reduzierung der Heizkosten, Voraussetzung für den optimalen Betrieb von Lüftungsanlagen, Verbesserung des Schallschutzes usw.

Die baurechtliche Forderung nach Luftdichtheit ergibt sich ursprünglich aus der DIN 4108-2 Abschnitt 6.2. Das Messverfahren selbst ist in der DIN EN 13829 „Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden – Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden – Differenzdruckverfahren“ beschrieben. Vorhandene Leckagen an der Gebäudehülle können so in einem recht frühzeitigen Baustadium erkannt und ausgebessert werden.

Gemäß DIN 4108-7 darf bei Gebäuden mit kontrollierter Wohnungs-
lüftung mit Wärmerückgewinnung der n_{50} -Wert (Luftwechselrate) nicht über $1,0 \text{ h}^{-1}$ liegen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Neubauten wird jedoch beim baulichen Wärmeschutz oftmals ein weniger anspruchsvoller Grenzwert von $1,5 \text{ h}^{-1}$ als ausreichend angesehen. Die Empfehlung lautet hier ganz klar $1,0 \text{ h}^{-1}$.

Der Planer sollte die Kosten für die Luftdichtigkeitsmessung von vornherein in die Baukalkulation einbeziehen, damit Sie, der Auftraggeber, eine sichere Budgetplanung aufstellen können. Des Weiteren sollte geklärt werden, wer im Falle einer Überschreitung eines festgelegten Grenzwertes die Kosten für Nachbesserungen und ggf. weitere Drucktests trägt.

Die Leistungsbeschreibung der Luftdichtigkeitsuntersuchung sollte mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Forderung der Durchführung einer Luftdichtigkeitsuntersuchung für ein Gebäude/Gebäudeteil durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro.
- Lokalisierung der Leckagen und deren Beurteilung.
- Berechnung der Luftwechselrate n_{50} .
- Protokoll oder Gutachten mit bzw. ohne fotografische Dokumentation.

Information und Antragstellung

Haus der Technik

Jahnplatz 5 | 33602 Bielefeld

Telefon (05 21) 51-44 10 | Telefax (05 21) 51-44 13

Info@stadtwerke-bielefeld.de

<http://www.stadtwerke-bielefeld.de>